

Demokratie-Beschneidung?

Hartmut Krauss

Legitime Einschränkung der Religionsausübungsfreiheit oder Beschneidung der säkularen Demokratie?

Nachdem das Landgericht Köln die genitale Beschneidung von Knaben aus religiösen Gründen als strafbare Körperverletzung eingestuft hatte, entfachten die Verbände orthodoxer Muslime und Juden umgehend einen Sturm der Entrüstung und forderten in ihren zum Teil korrumpierenden Stellungnahmen die sanktionslose Beibehaltung dieser rituellen Tradition.

Unter dem Eindruck der religiösen Protestkampagne gab nahezu die gesamte politische Klasse (mit Ausnahme der Linkspartei) nach und unterwarf sich mit ihrer Bundestagsresolution vom 19. Juli 2012 diesem Druck. Demnach soll nunmehr zwecks Aushebelung des Urteils die Bundesregierung im Herbst einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem religiös motivierte Beschneidungen von nicht einwilligungsfähigen Knaben legalisiert werden. Damit fordert die Bundestagsmehrheit den Gesetzgeber zur Schaffung eines religiösen Sonderrechts bzw. eines religiösen Ausnahmeprivilegs auf, das eindeutig im Widerspruch zu elementaren Grundrechten und internationalen Vereinbarungen wie der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen steht.

Im Gegensatz zur Bundestagsmehrheit werden Beschneidungen aus religiösen Gründen von einer Mehrheit der deutschen Bundesbürger abgelehnt. In einer Emnid-Umfrage für das Magazin „Focus“ stellten sich 56 Prozent der Befragten hinter das Urteil des Kölner Landgerichts. 35 Prozent lehnten die Entscheidung ab, zehn Prozent hatten dazu keine Meinung.

In einer Petition des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V., des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, der Deutschen Kinderhilfe e. V. und Mogis e. V. (Verband Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs) wurde der Deutsche Bundestag umgehend aufgefordert, zunächst für zwei Jahre keine Legalisierung der religiösen Beschneidung vorzunehmen und einen Runden Tisch mit medizinischen und psychologischen Experten einzurichten, um das Thema Beschneidung wissenschaftlich fundiert zu diskutieren. Die Unterzeichner kritisieren, „dass in der durch das Urteil ausgelösten notwendigen Debatte über die medizinisch nicht indizierte Beschneidung von Jungen einseitig das Thema Religionsfreiheit dominiert.“

Gegenüber der Neuen Osnabrücker Zeitung, deren Kommentatoren die religiöse Beschneidung befürworten und die Bundestagsresolution verteidigen, erklärte der Chef des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, André Schulz: „Unsere Verfassung kann nicht durch ein einfaches Gesetz beschränkt werden, so wie es der Bundestag gerade panisch versucht.“ Die Freiheit der Religionsausübung der Eltern werde durch das „viel schwerer wiegende Recht des Kindes auf körperliche Selbstbestimmung begrenzt.“

Die säkular-demokratischen Grundprinzipien gewährleisten keine absolute Religionsausübungsfreiheit

Tatsächlich ist der aktuelle Streit um die Legalität der religiösen Beschneidung ein konkret-exemplarischer Ausdruck für ein tiefer liegendes und grundsätzlicheres Problem. Im Kern geht es nämlich um das ‚moderne‘ Verhältnis von Religion einerseits und Gesellschaft, Staat, und Recht andererseits, das nun, unter den Bedingungen des Aufstrebens vormodern-religiöser und fundamentalistischer Strömungen, tendenziell revidiert werden soll.

Im Zuge der Aufklärung, der Französischen Revolution und der sich daran anschließenden gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse wurde dem christlich-religiösen Staat in Europa das Ende bereitet. Grundlegend für die europäische Moderne war demnach die revolutionäre Brechung der absoluten Vormachtstellung der christlich-religiösen Instanzen als Träger gesellschaftlicher Deutungs- und Normierungshoheit sowie als zweite Säule der feudalen Herrschaftsordnung (Adel und Klerus als feudale Herrschaftsgewalten). Damit verlangt jetzt das staatlich gesetzte Recht (und nicht ein wie auch immer geartetes „göttliches Recht“) allgemeine und vorrangige Verbindlichkeit und duldet keine gegenläufigen höchsten Verbindlichkeiten. D. h.: Unter den Bedingungen der europäischen Moderne muss religiöses Handeln bzw. Religionsausübung diesen gesetzlichen Rahmen und die darin enthaltene Priorität akzeptieren.

Dieses neue säkular-demokratische Verfassungskonzept kommt in ebenso knapper wie klarer Form in Artikel 10 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26 August 1789 zum Ausdruck:

„Niemand soll wegen seiner Anschauungen, selbst religiöser Art, belangt werden, solange deren Äußerung nicht die durch das Gesetz begründete öffentliche Ordnung stört.“

„Religionsfreiheit“ ist demnach genau genommen (und man sollte es immer genau nehmen!) unselbständiger Teilaspekt des individuellen Rechts auf Weltanschauungsfreiheit. Die Freiheit, eine Weltanschauung zu wählen und von dieser subjektiv überzeugt zu sein, schließt aber nicht die unbeschränkte Freiheit ein, gemäß dieser Weltanschauung zu handeln bzw. diese „auszuüben, insofern dieses Handeln bzw. diese Ausübung die bestehende Rechtsordnung (Grundrechte, Strafgesetzsordnung etc.) verletzt. Es gibt keine Privilegien mehr für „Anschauungen religiöser Art“. Die Unterscheidung zwischen Bekenntnisfreiheit und Ausübungsfreiheit betrifft sowohl religiöse als auch nichtreligiöse (säkular-humanistische, atheistische etc.) Weltanschauungsformen. Diese sind fortan

gleichgestellt. Eine spezifische (privilegierte) „Religionsfreiheit“ jenseits und zusätzlich zur ohnehin kodifizierten Weltanschauungsfreiheit ist im Rahmen der neuen „modernen“ öffentlichen Ordnung im Grunde obsolet.

Unvollendete Säkularisierung in Deutschland

Da auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands zunächst keine antifeudale bürgerliche Revolution zustande kam, vollzog sich hier der Übergangprozess zu bürgerlich-kapitalistischen Verhältnissen unter der noch ungebrochenen Hegemonie feudaler Herrschaftsträger. Generell galt für die deutsche Entwicklung im 19. Jahrhundert (bis zur Novemberrevolution 1918), dass die Herausbildung und Entfaltung des Industriekapitalismus politisch-kulturell durch das überkommene und fixierte Herrschaftsbündnis von Thron und Altar überformt blieb. Für den Freiherrn vom Stein war „die enge Verwandtschaft des Vaterländischen, Sittlichen und Religiösen ... der Grundgedanke aller Reformen“. „Alles, was keine sittlich-religiöse Unterlage hat, ist von Übel und führt zum Abgrund.“

Insbesondere angesichts der erstarkenden Arbeiterbewegung geriet die Pflege der religiösen Weltanschauung zur Staatsaufgabe. In aller Klarheit kommt diese ideologische Instrumentalisierung in der folgenden Aussage des preußischen Thronfolgers Wilhelm II. zum Ausdruck: „Gegenüber den grundstürzenden Tendenzen einer anarchistischen und glaubenslosen Partei ist der wirksamste Schutz von Thron und Altar in der Zurückführung der glaubenslosen Menschen zum Christentum und zur Kirche und damit zur Anerkennung der gesetzlichen Autorität und zur Liebe zur Monarchie zu suchen. Der christlich-soziale Gedanke ist mit mehr Nachdruck zur Geltung zu bringen.“

Die Novemberrevolution führte mit dem Sturz der Monarchie zwar zur vorübergehenden republikanisch-parlamentarischen „Normalisierung“ des politischen Überbaus, aber nicht zur konsequenten Trennung von Staat und Religion. Den christlichen Kirchen wurde vielmehr ein umfassendes sonderrechtliches Privilegiensystem eingeräumt (staatliches Kirchensteuerrecht, bekenntnisreligiöser Unterricht im staatlichen Schulsystem, Einflussnahme auf Rundfunk und Fernsehen, staatliche Zuwendungen für Gehälter von Kirchenfunktionären und Ausbildungseinrichtungen etc.). Allerdings hielt der leitende Kommentator der Weimarer Reichsverfassung, Gerhard Anschütz, das folgende Fundamentalprinzip der säkular-demokratischen Republik unmissverständlich fest: „Staatsgesetz geht vor Religionsgebot. Was die Staatsgesetze als staatsgefährlich, sicherheits- oder sittenwidrig, ordnungswidrig oder aus sonst einem Grund verbieten, wird nicht dadurch erlaubt, dass es in Ausübung einer religiösen Überzeugung geschieht“.

Im „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“ (Reichskonkordat) vom 20. Juli 1933 bekundeten der Vatikan und die Nazis ihre Absicht, die „bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern“. Das Nazi-Regime „gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion“ sowie die ungehinderte Veröffentlichung kirchlicher Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe etc. Des Weiteren wird der katholische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an allen Schulen bestätigt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Kirche darauf, an allen Sonn- und Feiertagen im Anschluss an den Hauptgottesdienst für das Wohlergehen Nazi-Deutschlands zu beten und die Bischöfe einen Treueid auf das Dritte Reich schwören zu lassen. Strategisch bedeutsam für die Nazis war der „Entpolitisierungsartikel“, d. h. das parteipolitische Betätigungsverbot für Geistliche und Ordensleute und damit die faktische Suspendierung des politischen Katholizismus.

Religionsfreiheit als „Obergrundrecht“ im postsäkularen Erfüllungsstaat

Das säkular-demokratische Grundprinzip der Einschränkung der Religionsausübungsfreiheit im Falle der Verletzung von grund- und strafrechtlichen Bestimmungen wird heutzutage - im Zuge der ökonomisch-politischen Interessenverflechtung zwischen spätkapitalistischer Herrschaftselite und nichtwestlichen Herrschaftskulturen - zunehmend torpediert und ausgehöhlt. So wird den orthodoxen Juden und fundamentalistischen Christen, aber insbesondere den orthodoxen Muslimen von einer bestimmten Fraktion postmoderner Juristen längst ein sonderrechtlicher Persilschein ausgestellt bzw. ein Religionsbonus gewährt, wenn es darum geht, deren grund- und menschenrechtswidrige Einstellungen und Sozialisationspraxen zu legitimieren. Im Rahmen der Beschneidungsfrage schwenkt die politische Klasse nun auf diese Linie ein. Im Endeffekt läuft dieser antisäkulare Revisionismus darauf hinaus, die normativen Verbindlichkeiten und Überzeugungen eines in vielerlei Aspekten grund- und menschenrechtswidrigen Gottesglaubens generell zu verabsolutieren und gegenüber kritisch begründeten Einschränkungen zu immunisieren. Inthronisiert werden soll auf diese Weise ein unantastbares und vorrangiges „Obergrundrecht“ für die positive Religionsfreiheit. Damit werden Grund- und Menschenrechtsverletzungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die säkular-demokratische Werte- und Lebensordnung im Prinzip Tür und Tor geöffnet, wenn sich deren Handlungsträger auf religiöse Begründungen/Überzeugungen/Gewissenskonflikte berufen.

So hieß es zum Beispiel in der Urteilsbegründung des Berliner Verwaltungsgerichts zur Erteilung von bekenntnisreligiösem Islamunterricht durch die Islamische Föderation:

„Die durch Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistete Bekenntnisfreiheit, die selbstverständlich auch das Lehren des Bekenntnisses im Rahmen des Religionsunterrichts erfasst, verbietet aber eine vorhergehende inhaltliche Festlegung des Unterrichts von Staatsseite. Keinesfalls können deshalb von Seiten der Senatsverwaltung vorab beispielsweise Bekenntnisse und Stellungnahmen der Antragstellerin aus islamischer Sicht zur Stellung der Frau im Islam und im Grundgesetz bzw. zu deren didaktischer Umsetzung gefordert werden. ... Ob und in welcher Form die Antragstel-

lerin die Stellung der Frau im Islam allgemein, in Ländern mit anderer Koraninterpretation oder aber im Grundgesetz in ihrem Unterricht zu thematisieren gedenkt, obliegt allein der Antragstellerin.“

In einem anderen Fall beruft sich eine Staatsanwältin in einem Ablehnungsbescheid unmittelbar auf das Bundesverfassungsgericht und führt aus:

„Das Bundesverfassungsgericht hat ... festgestellt, dass Betätigungen und Verhaltensweisen, die aus einer bestimmten Glaubenshaltung fließen, nicht ohne weiteres den Sanktionen unterworfen werden können, die der Staat für ein solches Verhalten - unabhängig von seiner glaubensmäßigen Motivation - vorsieht. (...) Die sich aus Artikel 4 Abs. 1 GG ergebende Pflicht aller öffentlichen Gewalt, die ernste Glaubensüberzeugung in weitesten Grenzen zu respektieren, muss immer dann zu einem Zurückweichen des Strafrechts führen, wenn der konkrete Konflikt zwischen einer nach allgemeinen Anschauungen bestehenden Rechtspflicht und einem Glaubensgebot den Täter in eine seelische Bedrängnis bringt, der gegenüber sich die kriminelle Bestrafung als eine übermäßige und daher seine Menschenwürde verletzende soziale Reaktion darstellen würde (vgl. BverfG NJW 1972, 327 (328,329)).“ (Hervorhebung von mir, H. K.)

Damit wird ganz offensichtlich - und zwar in verallgemeinerter Diktion - eine überordnende und exklusive Vorrangstellung der Religionsausübungsfreiheit gegenüber a) anderen Grundrechten und b) anderen nichtreligiösen Weltanschauungen eingeführt und daraus dann das Gebot bzw. die „Pflicht“ zu einem „Zurückweichen des Strafrechts“ abgeleitet.

Generell hat sich eine neokonservative Verfassungsideologie breit gemacht, die nach eigenem Bekunden der Glaubens- und Religionsfreiheit im Zweifel Vorrang vor anderen Verfassungsnormen einräumt. „Das passt zu der Liberalität und der Toleranz“ und treffe „den Grundton unserer Verfassung“, wird einer ihrer Verfechter, der ehemalige Bundesverfassungsrichter Di Fabio, zitiert. Genau diese verfassungsexegetische Position von Di Fabio, die im rhetorisch-manipulativen Mantel der Liberalität und Toleranz daherkommt und im gleichen Atemzug eine Reprivilegierung des Religiösen als verfassungsgemäß ausgibt, stellt einen flagranten Angriff auf die negative Religionsfreiheit, die Gleichberechtigung nichtreligiöser Weltanschauungen und nicht zuletzt auf sämtliche Grundrechte dar, die potentiell mit religiösen Normen kollidieren.

Zur Begründung des Kölner Urteils

Diese Umkehrung der Prioritätssetzung „Grund und Menschenrechte/Staatsgesetz vor Religionsausübungsfreiheit“, die den antisäkularen (postmodernen) Revisionismus kennzeichnet, liegt auch der Feindschaft gegenüber dem Urteil des Kölner Landgerichts zugrunde. **Es geht also um mehr als „nur“ um die Vorhaut, nämlich um die Weichenstellung der zukünftigen kulturell-normativen Lebensordnung: Zurück zum Primat des Religiösen einschließlich der Unterwerfung unter irrationale Traditionen oder vorwärts zur vollendeten Säkularisierung bzw. irreversiblen und allseitigen Trennung von Religion und Staat?**

In seinem Urteil hat das Kölner Landgericht - entgegen dem Bestreben des antisäkularen Revisionismus - das konstitutive Prinzip „Grund- und Menschenrechte vor Religionsausübungsfreiheit“ dahingehend angewandt, dass es das Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) sowohl dem Recht auf Religionsausübung als auch dem elterlichen Erziehungsrecht übergeordnet hat. Entgegen dem elterlichen Zwang, unmündige bzw. nicht einwilligungsfähige Kinder aus religiösen Gründen beschneiden zu lassen, sei, so das Gericht, das Erziehungsrecht der Eltern „nicht unzumutbar beeinträchtigt“, wenn sie bis zur Mündigkeit abwarten müssten, ob sich das Kind später für eine Beschneidung als „sichtbares Zeichen der Zugehörigkeit zum Islam“ entscheide. Zudem sah das Gericht im Akt der von den Eltern angeordneten Beschneidung - ohne Vorliegen einer medizinischen Indikation - eine Körperverletzung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuchs.

Festzuhalten ist erstens, dass das Urteil nicht die Religionsfreiheit negiert, sondern im Gegenteil die individuelle Weltanschauungsfreiheit des noch nicht einwilligungsfähigen Kindes schützt und vor dem vorausseilenden elterlichen Vereinnahmungszwang bewahrt wissen will. Es wird also nicht per se die Beschneidung aus religiösen Gründen illegalisiert, sondern lediglich die religiöse Beschneidung von nicht einwilligungsfähigen vorpubertären Knaben. Durch die vorzeitige Beschneidung wird diesen in irreversibler Weise die Möglichkeit genommen, sich zum Zeitpunkt mündiger Entscheidungsfähigkeit aus freien Stücken für oder gegen die religiöse Beschneidung zu entscheiden.

Zudem ist gegenüber dem Religionsfreiheitsargument darauf hinzuweisen, dass Eltern sich oftmals nur aufgrund von Gruppenzwängen seitens der Religionsgemeinschaft dazu entschließen, ihre Kinder beschneiden zu lassen.

Das Urteil negiert zweitens auch nicht das Recht „und die ihnen obliegende Pflicht“ der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder. Vielmehr ist es Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, die elterliche Erziehungsbetätigung zu überwachen und dann einzuschreiten, wenn das Kindeswohl verletzt wird. Gerade aber die Veranlassung der religiösen Beschneidung nicht einwilligungsfähiger Kinder stellt als strafbarer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eine gravierende Verletzung des Kindeswohls dar.

Im Gegensatz zur Bundestagsmehrheit und der Front der Befürworter religiös motivierter Beschneidungen befindet sich das Kölner Urteil drittens im Einklang mit der auch von Deutschland unterzeichneten UN-Kinderschutzkonvention. Dort heißt es in Artikel 24 Absatz 3: „Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaf-

fen.“ In Artikel 14 Absatz 3 wird zudem ausdrücklich anerkannt, dass die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden darf, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Wie in der heißen Phase des revolutionären Übergangs zur kulturellen Moderne stehen sich reaktionäres Pochen auf religiöse Tradition einerseits und wissenschaftliche Argumentation andererseits gegenüber: Die Verteidiger der Beschneidung sakralisieren und verharmlosen den Eingriff, um ihn „unantastbar“ zu machen. Die gesamte zunehmend postdemokratisch verwaltete Gesellschaft soll sich erneut den verabsolutierten Vorschriften religiöser Instanzen beugen und diese bedingungslos akzeptieren. Demgegenüber verweisen die medizinischen und psychologischen Fachleute auf die körperlichen und psychischen Gesundheitsrisiken und Langzeitfolgen der Beschneidung und akzentuieren mit vollem Recht den Vorrang des Kindeswohls vor der Freiheit auf Religionsausübung.

Grundsätzlich hat sich aber mittlerweile in unserer spätmodernen Krisengesellschaft bereits zuviel Trägheits- und unangebrachter Anerkennungsspeck gegenüber den monotheistischen Autoritätsansprüchen angesammelt, der schleunigst abtrainiert werden sollte. Der orientierende Rückgriff auf die von Fundamentalisten und ihren postmodernen Helfern verteufelte Aufklärung bleibt hierfür ein unverzichtbares Fitnessgerät:

„Wollen wir also Zweifel hegen an diesen theologischen Dogmen, an diesen unaussprechlichen Geheimnissen, die selbst denen unverständlich sind, welche davon berichten. Zweifeln wir an der Notwendigkeit dieser vernunftwidrigen Kulte, wagen wir es an den sogenannten Offenbarungen zu zweifeln, an den empörenden Vorschriften, an den so wenig wahrscheinlichen Geschichten, welche die Nationen von eigennützigem Priestern als ewige Wahrheiten verkauft werden (...) Zweifeln wir an der Nützlichkeit der Religionen, die sich nur dadurch auszeichnen, dass sie der Menschheit Leid bringen“.

César Chesneau Du Marsais, Paul-Henri Dietrich Baron d'Holbach, Essay über die Vorurteile - 1769